

# RS Vwgh 1987/1/22 86/16/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VerfGG 1953 §83 Abs1;

VwGG §35 Abs2;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde bereits in ihrer an den VfGH erstatteten Gegenschrift beantragt, ihre im Verfahren vor dem VfGH vorgetragene Entgegnungen auch im Verfahren vor dem VwGH zu beachten, so ist es nicht mehr erforderlich, ihr gemäß § 35 Abs 2 VwGG eine angemessene Frist zu setzen, um in weiteren Ausführungen darzulegen, dass die in der Beschwerde behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160253.X05

## Im RIS seit

22.01.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)